



Interkommunale Zusammenarbeit

Definition und Hinweise für die Praxis

Nach Nr. 5.3 Satz 4 der Mobilfunkrichtlinie erhöht sich bei interkommunaler Zusammenarbeit der Förderhöchstbetrag um 50.000 € für jede der beteiligten Gemeinden. Berücksichtigt werden nur Gemeinden, die gem. Mobilfunkrichtlinie förderfähig sind.

Eine interkommunale Zusammenarbeit im Sinne der Richtlinie ist nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) definiert und in folgenden Fällen gegeben:

- Ein Gemeindeverband mit eigener Rechtspersönlichkeit (z. B. Zweckverband) ist Antragsteller für den Ausbau von Mobilfunk aufgrund einheitlicher Planung und Ausschreibung.
- Bei Zusammenschlüssen von Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit:
 - Mindestens zwei benachbarte Kommunen, die aneinandergrenzen, stimmen ihre Planungen für den Mobilfunkausbau aufeinander ab.
 - Es liegt eine schriftliche Vereinbarung der beteiligten Kommunen zur Zusammenarbeit vor (z. B. Arbeitsgemeinschaft gem. KommZG).
 - Die beteiligten Kommunen schreiben ein oder mehrere Erschließungsgebiete gemeinsam, parallel oder in einem engen zeitlichen Zusammenhang aus (Veröffentlichungen der Ausschreibungs-Bekanntmachungen innerhalb von 2 Monaten).

Für die Antragstellung bei interkommunaler Zusammenarbeit bestehen zwei Alternativen:

Im Fall eines Zusammenschlusses in Form einer eigenen Rechtspersönlichkeit ist ein einziger Antrag zu stellen, da diese Rechtspersönlichkeit zuwendungsberechtigt ist.

Im Fall eines Zusammenschlusses ohne eigene Rechtspersönlichkeit stellt jede Gemeinde einen eigenen Antrag.

Vereinbarungen über eine interkommunale Zusammenarbeit sollen mit der Antragstellung beim Mobilfunkzentrum vorgelegt werden.

Häufige Fragen:

Frage 1: Steht allen an einer interkommunalen Zusammenarbeit beteiligten Kommunen ein um 50.000 € erhöhter Förderhöchstbetrag zur Verfügung?

Antwort: Ja, sofern die Voraussetzungen einer Förderung gem. Mobilfunkrichtlinie vorliegen.

Frage 2: Was ist, wenn im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit der um 50.000 € erhöhte Förderhöchstbetrag der jeweiligen Gemeinde nicht ausgeschöpft wird?

Antwort: Die Erhöhung des Förderhöchstbetrags bleibt der Kommune für zukünftige Ausbauprojekte im Mobilfunkförderprogramm erhalten. Die zukünftigen Ausbauprojekte müssen hierfür ihrerseits nicht zwingend in interkommunaler Zusammenarbeit realisiert werden.

Frage 3: Müssen die Kommunen in der schriftlichen Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit eine Aufteilung der Kosten vereinbaren?

Antwort: Ja. Die Aufteilung der Kosten bei einer gemeinsamen Maßnahmenumsetzung ist vertraglich zu regeln und dem Bayerischen Mobilfunkzentrum vorzulegen. Die vereinbarte Kostenaufteilung wird der Bewilligung zugrunde gelegt und dient der Zurechnung der Kosten sowie der Zuschussermittlung.

Frage 4: Können Kommunen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit ihre Förderhöchstbeträge poolen?

Antwort: Ein „Poolmodell“ widerspricht der gemeindebezogenen Festlegung von Fördersätzen und Förderhöchstbeträgen und ist damit nicht zulässig.

Frage 5: Müssen für den Nachweis der interkommunalen Zusammenarbeit alle beteiligten Kommunen mit denselben Dienstleistern arbeiten? Ist es schädlich, wenn Kommunen, die eine interkommunale Zusammenarbeit vereinbart haben, unterschiedlichen Anbietern den Zuschlag erteilen?

Antwort: Nein. Die interkommunale Zusammenarbeit ist unabhängig von Zuschlagserteilung und Maßnahmenrealisierung. Das heißt, es spielt keine Rolle, ob ein oder verschiedene Anbieter zum Zuge kommen, um die Maßnahmen in den jeweiligen Gemeindegebieten zu realisieren. Alle Möglichkeiten für eine effiziente und rasche Durchführung des Projekts sollten aber genutzt werden. Deshalb wird den zusammenarbeitenden Kommunen empfohlen, zu prüfen, ob nicht nur bei Planung, sondern auch bei Ausschreibung und Realisierung kooperiert werden kann.

Frage 6: Ist es schädlich, wenn eine Maßnahme nicht realisiert werden kann?

Antwort: Wenn unverschuldet keine Umsetzung auf einem Gemeindegebiet erfolgt, ist dies unschädlich. Das heißt, es spielt keine Rolle, ob nur ein Teil der vorläufig definierten Erschließungsgebiete ein entsprechendes Angebot im Rahmen der Vergabe erhalten haben und daher ein Ausbau nur zum Teil erfolgt.

Frage 7: In welchem zeitlichen Zusammenhang müssen die Kommunen ausschreiben?

Antwort: In der Regel sollten die beteiligten Kommunen ein oder mehrere Ausbaugelände gemeinsam bzw. parallel ausschreiben.

Zulässig ist jedoch auch, dass die Ausschreibungen nicht gleichzeitig, aber in einem engen zeitlichen Zusammenhang erfolgen. Ein enger zeitlicher Zusammenhang liegt vor, wenn zwischen den Bekanntmachungen der einzelnen Ausschreibungen ein Zeitraum von nicht mehr als 2 Monaten liegt.

Die Kommune, die später ausschreibt, muss in ihrer Ausschreibung auf die andere Ausschreibung verweisen.